

Vereinbarung zwischen den Kirchgemeinden Allschwil und Schönenbuch (Pastoralraum Allschwil - Schönenbuch, BL5 , Typ B)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Pastoralraum Allschwil-Schönenbuch

Unter dem Namen "Pastoralraum Allschwil-Schönenbuch" (BL5) besteht im Sinne von § 45 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft eine Vereinbarung zwischen den Kirchgemeinden Allschwil und Schönenbuch.

1.2. Zweck

Der Pastoralraum bezweckt die gemeinsame Seelsorge in den beiden Kirchgemeinden.

1.3. Mitglieder

Der Pastoralraum umfasst die römisch-katholische Kirchgemeinde Allschwil mit den Pfarreien St. Peter und Paul und St. Theresia sowie die römisch-katholische Kirchgemeinde Schönenbuch mit der Pfarrei St. Johannes der Täufer.

1.4. Autonomie der Kirchgemeinden

Durch diese von den Kirchgemeinden genehmigte Vereinbarung delegieren die beteiligten Kirchgemeinden gewisse Aufgaben und Kompetenzen an den Pastoralraum.

Im Übrigen bleiben die Kirchgemeinden autonom.

Die Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten in den beteiligten Kirchgemeinden werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt.

2. ORGANISATION

2.1 Organe

Die Organe des Pastoralraumes sind:

- a) Verbandsrat
- b) Pastoralraumleitung (Gemeindeleitung)
- c) Seelsorgeteam
 - die Leitung des Seelsorgeteams
 - die übrigen Mitglieder des Seelsorgeteams

2.2. Der Verbandsrat

2.2.1. Mitglieder

Der Verbandsrat umfasst alle Mitglieder der beiden Kirchgemeinderäte und die Pastoralraumleitung.

Die Pastoralraumleitung ist von Amtes wegen Mitglied der beiden Kirchgemeinderäte und dadurch auch Mitglied des Verbandsrats.

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn jeder Kirchgemeinderat mit einer Mehrheit seiner Mitglieder vertreten ist.

2.2.2. Wahl- und Abstimmungsverfahren

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Gleichzeitig muss auch eine Mehrheit der anwesenden Vertreter jeder Kirchgemeinde zustimmen.

Wahlen und Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg und Zirkularbeschlüsse sind möglich.

2.2.3. Konstituierung

Die Präsidien der Kirchgemeinden Allschwil und Schönenbuch haben im Verbandsrat alternierend den Vorsitz inne. Sie wechseln sich in der Regel jährlich ab.

Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsrat selbst.

2.2.4. Zuständigkeit des Verbandsrats

Der Verbandsrat beschliesst im Rahmen der Zwecksetzung über alle Belange, soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen oder den beteiligten Kirchgemeinden vorbehalten sind.

Dem Verbandsrat stehen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl des bzw. der Vorsitzenden des Verbandsrats
- b) Organisation der Finanzverwaltung und des Sekretariates
- c) Genehmigung des Budgets und der Rechnung des Pastoralraumes zuhanden der beiden Kirchgemeindeversammlungen
- d) Stellt die finanziellen Mittel und Räumlichkeiten zur Umsetzung des Pastoralkonzeptes zur Verfügung
- e) Beschlussfassung über den Stellenplan und Pensenerhöhungen des Seelsorgepersonals im Pastoralraum (inklusive Funktionsbeschreibung), jeweils zuhanden der beiden Kirchgemeindeversammlungen
- f) Beschluss betreffend Anstellung und Entlassung der Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie von weiteren Personen, die für den Pastoralraum arbeiten. Bei Personen, die für ihre Funktion eine 'Missio canonica' benötigen, hat die Anstellung in Absprache mit dem Bistum zu erfolgen
- g) Behandlung weiterer Geschäfte, die von den Kirchgemeinden unterbreitet werden

2.2.5. Einberufung

Der Verbandsrat tagt in der Regel zweimal jährlich. Er kann ausserordentlich einberufen werden, wenn

- a) einer der beiden Kirchgemeinderäte dies verlangt
- b) die Pastoralraumleitung dies verlangt

Die Einladung erfolgt unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

2.3. Das Seelsorgeteam

2.3.1. Pastoralraumleitung

Die Pastoralraumleitung ist verantwortlich für folgende Belange:

- a) Tragen der Gesamtverantwortung für die Seelsorge im Pastoralraum sowie Vertretung des Seelsorgeteams nach aussen; Ansprechperson des Verbandsrats
- b) Gestalten der finanziellen und organisatorischen Abläufe im Bereich der Seelsorge
- c) Organisation und Leitung der Arbeits- und Entscheidungsprozesse im Seelsorgeteam
- d) Personalführung
- e) Pfarramtsverantwortung für die drei Pfarreien
- f) Die Zusammenarbeit mit dem leitenden Priester

Wahl

Die Gemeindeleitung wird von den beiden Kirchgemeindeversammlungen unter Absprache mit dem Bistum gewählt. Die Ernennung der Gemeindeleitung zur Pastoralraumleitung ist Aufgabe des Bischofs. Die Wahl kommt zustande, wenn beide Kirchgemeinden zustimmen.

Der Verbandsrat kann eine Wahlkommission einsetzen. Das Seelsorgeteam ist in der Kommission mit mindestens einer Person vertreten. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Person, die den Vorsitz führt, orientiert den Verbandsrat laufend über den Stand des Verfahrens. Die Wahl in den Kirchgemeinden findet statt, nachdem der Verbandsrat den Wahlvorschlag genehmigt hat.

2.3.2. Die übrigen Mitglieder des Seelsorgeteams

Mitglieder

Dem Seelsorgeteam gehören alle Seelsorger und Seelsorgerinnen mit einem Anstellungsgrad von mindestens 50 % an.

Der Beschluss über die Anstellung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen gemäss Stellenplan liegt beim Verbandsrat oder den beiden Kirchgemeinderäten; es müssen beide Kirchgemeinderäte einverstanden sein. Das Seelsorgeteam ist vorher anzuhören.

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Das Seelsorgeteam entscheidet mit einfachem Mehr.

Beschlüsse kommen gegen den ausdrücklich erklärten Widerspruch der Pastoralraumleitung nicht zustande. Im Konfliktfall kann in kirchenrechtlichen Fragen das Personalamt des Bistums konsultiert werden.

2.3.3. Konstituierung des Seelsorgeteams

Dem Seelsorgeteam steht die Pastoralraumleitung vor. Diese Person leitet das Seelsorgeteam und vertritt es nach aussen.

Das Seelsorgeteam organisiert seine Tätigkeit gemäss den Vorgaben des Pastoralkonzepts.

Das Seelsorgeteam trifft sich regelmässig.

2.3.4. Zuständigkeit des Seelsorgeteams

Das Seelsorgeteam ist zuständig für alle Belange der Seelsorge. Es legt im Konsens mit der Pastoralraumleitung die Seelsorgeplanung in einem Pastoralkonzept fest.

Das Seelsorgeteam hat ein Anhörungsrecht bei der Einstellung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen.

2.4. Das Sekretariat bzw. die Verwaltung

Der Verbandsrat organisiert die Sekretariatsaufgaben.

3. DIE SEELSORGE

3.1. Pastoralkonzept

Das Seelsorgeteam erstellt ein Pastoralkonzept. Die Zuständigkeit der beiden Kirchgemeinden und des Verbandsrats bezüglich des Stellenplans, der Anstellung von Personal und der Bereitstellung von Finanzen bleibt davon unberührt.

3.2. Organisation der pastoralen Arbeit

Die Seelsorge im Pastoralraum geschieht Pfarrei übergreifend. Die Seelsorge muss solidarisch gewährleistet sein. Näheres ist im Pastoralkonzept geregelt.

3.3. Stellenplan

Der Verbandsrat verabschiedet den Stellenplan für den Pastoralraum und befindet über Änderungen. Dazu ist das Seelsorgeteam anzuhören. Der Stellenplan und seine Änderungen sind den beiden Kirchgemeindeversammlungen je separat vorzulegen.

4. FINANZIERUNG

4.1. Grundsatz

Die beiden Kirchgemeinden teilen sich gemäss einem festgelegten Schlüssel den Aufwand, der durch die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Pastoralraumzwecks entsteht. Die Aufwendungen für eigene Bedürfnisse trägt jede Kirchgemeinde selbst.

Bei der Ermittlung des gemeinsamen Aufwandes werden die Lohnkosten folgender Funktionen berücksichtigt:

- a) Pastoralraumleitung
- b) alle weiteren haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen, Seelsorger und Aushilfen
- c) Katecheten und Katechetinnen
- d) Sekretariat des Pastoralraumes

Darin sind enthalten: Saläre, Beiträge an die Sozialversicherung, Lohnnebenkosten (Weiterbildung usw.) sowie Spesen (gemäss Spesenreglement).

Bei der Ermittlung des gemeinsamen Aufwandes werden weiter berücksichtigt:

- a) Die Kosten für die gemeinsam genutzte Infrastruktur im Seelsorgezentrum, Chöre, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit
- b) Sachkosten im Rahmen der Pastoralität

4.2. Verteilschlüssel

Die Kirchgemeinden teilen den Aufwand in folgender Weise:

- a) Die Kirchgemeinde Schönenbuch leistet für die seelsorgerische Grundversorgung ein Sockelbeitrag von jährlich CHF 5.000.--
- b) Die restlichen Kosten werden gemäss der Zahl der Kirchenmitglieder per Ende des vorangegangenen Jahres auf die Kirchgemeinden aufgeteilt
- c) In einem ausserordentlichen Fall kann sich der Verbandsrat auf einen abweichenden Schlüssel für max. 2 Jahre verständigen

4.3. Änderung des Finanzschlüssels der Vereinbarung

Gründe für eine Neudefinition des Schlüssels (Änderung der vorliegenden Vereinbarung gemäss Ziffer 5.3 hiernach) können sein:

- a) eine neue Aufgabenverteilung der Seelsorge
- b) eine Änderung in der Regelung des Finanzausgleichs der Landeskirche

4.4. Eigentum der Kirchgemeinden

Die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

4.5. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für den Pastoralraum ist in der gemeinsamen Verantwortung der Kirchgemeinden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um weitere 4 Jahre, wenn nicht die Auflösung gemäss 5.2. festgestellt wird.

5.2. Auflösung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird gekündigt, wenn eine Kirchgemeindeversammlung den Austritt beschliesst. Sie kann auf Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist auf Ende des Folgejahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der anderen Kirchgemeinde eingereicht werden.

Bei einer Auflösung des Pastoralraums erfolgt eine Schlussrechnung und noch zu erfüllende Verbindlichkeiten gemäss der festgelegten Beitragspflicht werden nach bisherigem Schlüssel auf die Kirchgemeinden aufgeteilt.

5.3. Abänderung der Vereinbarung

Anträge auf eine Abänderung dieser Vereinbarung können gestellt werden

- a) durch Mehrheitsbeschluss einer Kirchgemeindeversammlung
- b) durch den Verbandsrat

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Annahme beider Kirchgemeindeversammlungen.

5.4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wurde am 19. Oktober 2020 durch den Verbandsrat genehmigt. Sie tritt nach Annahme durch die beiden Kirchgemeindeversammlungen von Allschwil und Schönenbuch auf den 01.01.2021 in Kraft.

Durch die Kirchgemeindeversammlungen genehmigt:

Kirchgemeinde Allschwil, 9. November 2020

Kirchgemeinde Schönenbuch, 10. November 2020

Römisch-katholische Kirchgemeinde Allschwil:
Roland Ambühl, Präsident xxx Mitglied....:

Römisch-katholische Kirchgemeinde Schönenbuch:
Peter Voggensperger, Präsident xxx Mitglied....: